

Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 / 103 „Gewerbegebiet Barkener Weg“ der Gemeinde Stuhr , Ortsteil Moordeich, Landkreis Diepholz

Aufgrund des § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds.GVBl. Nr. 27/2006 S.473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 7.12.2006 (Nds.GVBl. Nr. 31/2006 S.575) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 10.12.2008 die folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/103 „Gewerbegebiet Barkener Weg“ beschlossen.

§ 1

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/103 „Gewerbegebiet Barkener Weg“ besteht aus dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23/103 „Gewerbegebiet Barkener Weg 1. Änderung“, ausgenommen die durch den Bebauungsplan Nr. 23/164 „Am Alten Rathaus“ überplanten Bereiche. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO wird für die Gewerbegebiete und die eingeschränkten Gewerbegebiete die GRZ auf 0,6 und für die Mischgebiete auf 0,4 festgesetzt.

§ 4

Gemäß § 1 (5) BauNVO sind nur solche Einzelhandelsbetriebe zulässig, die keine zentrenrelevanten Sortimente führen. Zentrenrelevant sind: Arzneimittel, (Schnitt-) Blumen, Drogeriewaren, Nahrungs- und Genussmittel, Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf, Reformwaren, Zeitungen / Zeitschriften, Zooartikel. Bastel- und Geschenkartikel, Bekleidung aller Art, Briefmarken, Bücher, Büromaschinen ohne Computer, Campingartikel, Computer, Kommunikationselektronik, Elektrokleingeräte, Elektrogroßgeräte, Foto, Video, Gardinen und Zubehör, Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltswaren / Bestecke, Haus-, Heimtextilien, Stoffe, Kosmetika und Parfümerieartikel, Kunstgewerbe / Bilder und –rahmen, Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle, Leder- und Kürschnerwaren, Musikalien, Nähmaschinen, Optik und Akustik, Sanitätswaren, Schuhe und Zubehör, Spielwaren, Sportartikel einschließlich Sportgeräte, Tonträger, Uhren / Schmuck, Gold- und Silberwaren, Unterhaltungselektronik und Zubehör, Waffen, Jagdbedarf.

§ 5

Gemäß § 1 (5) BauNVO sind Vergnügungsstätten i. S. v. § 6 (2) Nr. 8 BauNVO unzulässig, gem. § 1 (6) BauNVO sind Vergnügungsstätten i. S. v. § 6 (3) und § 8 (3) Nr. 3 BauNVO unzulässig.

§ 6

Abweichend von der textlichen Festsetzung Nr. 2 a der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/103 sind Werbeanlagen an der Stätte der Leistung auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen aller Baugebiete zulässig.

§ 7

Zur Verbesserung der Luftqualität wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB bestimmt, dass in Verbrennungsanlagen die neu errichtet oder wesentlich erweitert werden, die Verwendung von flüssigen oder festen Brennstoffen (z. B. Kohle, Öl und Abfälle aller Art) nicht zulässig ist. Ausgenommen ist unbehandeltes Holz beim Einsatz in ergänzenden Heizungsanlagen (z. B. Kamin- und Kachelöfen). Der Bestandsschutz von Anlagen wird durch diese Festsetzung nicht berührt. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn betriebs- oder produktionsbedingte Gegebenheiten dieses erfordern (z. B. wenn die thermische Anlage nach dem Stand der Technik auf die genannten Brennstoffe angewiesen ist.)

§ 8

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuhr, den 11.12.2008

gez. Unterschrift

.....

Cord Bockhop
Bürgermeister

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplanes

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 10.12.2008 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/103, bestehend aus vorstehendem Satzungstext, als Satzung beschlossen:

Stuhr, den 11.12.2008

gez. Unterschrift

.....

Cord Bockhop
Bürgermeister

Verfahrensvermerke des Bebauungsplanes

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 05.12.2007 die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/103 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.12.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Stuhr, den 11.12.2008

gez. Unterschrift

.....

Cord Bockhop
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 05.12.2007 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.12.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben vom 03.01.2008 bis einschließlich 06.02.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Stuhr, den 11.12.2008

gez. Unterschrift

.....

Cord Bockhop
Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 17.09.2008 dem geänderten bzw. ergänzten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der geänderten bzw. ergänzten Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 24.09.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte bzw. ergänzte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes hat zusammen mit der geänderten bzw. ergänzten Entwurfsbegründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 06.10.2008 bis einschließlich 20.10.2008 öffentlich ausgelegen.

Stuhr, den 11.12.2008

gez. Unterschrift

.....

Cord Bockhop
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10.12.2008 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) beschlossen.

Stuhr, den 11.12.2008

gez. Unterschrift

.....

Cord Bockhop
Bürgermeister

Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 17.12.2008 im Amtsblatt Nr. 17/2008 des Landkreises Diepholz bekannt gemacht worden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 17.12.2008 rechtsverbindlich geworden.

Stuhr, den 05.01.2009

gez. Unterschrift

.....

Cord Bockhop

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den

.....

Der Bürgermeister

